

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Dezember 1964	Nr. 32
Tag	Inhalt:	Seite
9. 12. 64	Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1965 <i>GVBl. II 93-11</i>	201
14. 12. 64	Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Lastenausgleichsgesetz <i>GVBl. II 37-13</i>	203
1. 12. 64	Zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) <i>GVBl. II 60-9</i>	204
7. 12. 64	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen <i>Ändert GVBl. II 210-10</i>	208

### Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1965\*)

Vom 9. Dezember 1964

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465) wird verordnet:

#### § 1

#### Freie Kost und Wohnung

(1) Für die Bewertung der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Bezeichnung	Bewertungsgruppe	
		I DM	II DM
1	Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung		
	monatlich	192,—	177,—
	wöchentlich	44,80	41,30
2	Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der unter 3 genannten		
	monatlich	153,—	141,—
	wöchentlich	35,70	32,90
3	Beschäftigte unter 18 Jahren		
	monatlich	135,—	126,—
	wöchentlich	31,50	29,40
	täglich	4,50	4,20

\*) GVBl. II 93—11

(2) Zu der Bewertungsgruppe I gehören die Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern, zu der Bewertungsgruppe II Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern.

(3) Bei teilweiser Gewährung von freier Kost und Wohnung sind anzusetzen:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Wohnung mit Heizung und Beleuchtung | mit 3/10 |
| 2. Frühstück                           | mit 2/10 |
| 3. Mittagessen                         | mit 3/10 |
| 4. Abendessen                          | mit 2/10 |
- der in Abs. 1 bezeichneten Sätze.

(4) Wird die freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Beträge

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für die Ehefrau                               | um 80 v. H. |
| 2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr          | um 30 v. H. |
| 3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren | um 40 v. H. |

#### § 2

#### Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

(1) Die freie Wohnung wird bewertet:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. für verheiratete Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung | mit jährlich 600,— DM |
| 2. für alle übrigen verheirateten Beschäftigten                       | mit jährlich 420,— DM |

(2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten folgende Sätze:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Getreide                                   |          |
| a) Roggen je 50 kg                            | 19,— DM  |
| b) Weizen je 50 kg                            | 20,— DM  |
| c) Futtergerste je 50 kg                      | 18,— DM  |
| d) Futterhafer je 50 kg                       | 17,— DM  |
| 2. Kartoffeln                                 |          |
| a) sortierte Speisekartoffeln je 50 kg        | 6,— DM   |
| b) unsortierte Kartoffeln je 50 kg            | 4,50 DM  |
| 3. Vollmilch je Liter                         | —,30 DM  |
| 4. Butter je kg                               | 6,— DM   |
| 5. ein Schlachtschwein je 50 kg Lebendgewicht | 100,— DM |
| 6. ein Ferkel bis zum Alter von 6 Wochen      | 25,— DM  |
| 7. freie Ziegen- oder Schafhaltung jährlich   | 35,— DM  |
| (3) Brennholz je rm wird bewertet:            |          |
| 1. Brennscheit                                |          |
| a) Eiche                                      | 10,— DM  |
| b) Buche                                      | 11,50 DM |
| c) Fichte                                     | 8,— DM   |
| d) Kiefer                                     | 10,— DM  |

- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| 2. Brennknüppel       |         |
| a) Eiche              | 8,— DM  |
| b) Buche              | 9,50 DM |
| c) Fichte             | 7,— DM  |
| d) Kiefer             | 8,— DM  |
| 3. Brennreiserknüppel | 6,— DM  |
| 4. Reisig             | 2,50 DM |

Die vorstehenden Preise verstehen sich frei Wald. Wird Brennholz frei Wohnung geliefert, erhöhen sich die vorstehenden Preise um 4 Deutsche Mark pro rm.

### § 3

#### Inkrafttreten

(1) Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Sätze sind anzuwenden:

1. bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Lohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1964 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.
2. bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die den Beschäftigten nach dem 31. Dezember 1964 zufließen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1964

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und  
Gesundheitswesen  
Hemsath

**Verordnung  
über die Bildung von Beschwerdeausschüssen  
nach dem Lastenausgleichsgesetz\*)**

**Vom 14. Dezember 1964**

Auf Grund des § 310 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585), wird verordnet:

§ 1

Es werden gebildet:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt ein Beschwerdeausschuß für den Regierungsbezirk Darmstadt,
2. bei dem Regierungspräsidenten in Kassel ein Beschwerdeausschuß für den Regierungsbezirk Kassel,
3. bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden ein Beschwerdeausschuß für den Regierungsbezirk Wiesbaden

- mit Ausnahme der Stadt Frankfurt am Main,
4. bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main ein Beschwerdeausschuß für das Gebiet dieser Stadt.

§ 2

Die Beisitzer für die Beschwerdeausschüsse bei den Regierungspräsidenten werden durch den Landtag gewählt.

§ 3

(1) Die Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 24. November 1952 (GVBl. S. 165) wird aufgehoben.\*\*)

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1964

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister des Innern  
Schneider

\*) GVBl. II 37—13

\*\*) GVBl. II 37—4

**Zweite Verordnung  
zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes  
(Verordnung über Sondernutzungsgebühren)\***

Vom 1. Dezember 1964

Auf Grund des § 18 Abs. 3 und des § 54 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

(1) Für Sondernutzungen an Landesstraßen und Kreisstraßen sind Gebühren nach dieser Verordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu erheben. Sieht diese Verordnung die Erhebung einer Gebühr oder Gebührenfreiheit vor, dürfen andere Nutzungs- oder Anstaltsgebühren nur erhoben werden, wenn die Ermächtigung zu ihrer Erhebung in einem Gesetz enthalten ist.

(2) Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen können Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben werden. Bei Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kiosken, Automaten, Schaustellungseinrichtungen und bei Bauzäunen (Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses) können Gemeinden die Höhe der Gebühr durch Satzung abweichend von dieser Verordnung regeln, soweit sie für die Entscheidung über die Sondernutzungserlaubnis zuständig sind.

§ 2

Gebühren  
nach dem Wert der Sondernutzung

(1) Ist in dem anliegenden Gebührenverzeichnis eine Sondernutzungsart nicht enthalten, so beträgt

1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens ein Halbes vom Hundert, höchstens zehn vom Hundert,
2. die einmalige Gebühr fünfzehn vom Hundert

des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung. Die Befugnis der Gemeinden, ergänzende Vorschriften nach § 18 Abs. 3 Hessisches Straßengesetz zu erlassen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Wird eine wiederkehrende Monatsgebühr festgesetzt, so beträgt sie den zwölften Teil der nach Abs. 1 zu er rechnenden Jahresgebühr.

(3) Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3

Bemessung der Gebühr

(1) Bei Sondernutzungen, für die in dem Gebührenverzeichnis eine Rahmen-

gebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen

1. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauches,
2. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes,
3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.

(2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr enthalten ist, ist die feste Gebühr festzusetzen. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich länger als zwei Jahre andauern wird, ist eine jährlich wiederkehrende, im übrigen eine einmalige Gebühr festzusetzen. Die wiederkehrende Gebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden, wenn die voraussichtliche Laufzeit der Sondernutzung weniger als ein Jahr beträgt oder wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners geboten erscheint.

(4) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen.

§ 4

Kapitalisierung

(1) Auf Antrag kann gestattet werden, daß die wiederkehrende Sondernutzungsgebühr durch eine einmalige Zahlung abgelöst wird.

(2) Ist die Sondernutzungserlaubnis befristet, so bemißt sich der Ablösungsbetrag nach der Summe der noch nicht entrichteten Teilgebühren, die um denjenigen Betrag zu kürzen sind, der sich bei regelmäßiger Entrichtung aus deren Verzinsung mit einem um vier vom Hundert über den zur Zeit der Antragstellung gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhöhten Zinssatz ergeben würde.

(3) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt, so ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die voraus-

Anlage

\*) GVBl. II 60—9

sichtliche Laufzeit bis zum Widerruf, höchstens jedoch die Laufzeit von zwanzig Jahren der Berechnung zugrunde zu legen ist.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung fällig. Sie ist im voraus zu entrichten.

(2) Bei Verzug des Gebührenschuldners sind Verzugszinsen in Höhe von vier vom Hundert zu erheben. Gerät der Gebührenschuldner mit mehr als zwei Raten in Verzug und verläuft die Zwangsbeitreibung ergebnislos, so ist die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

(3) Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn jemand die Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 16 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz erforderliche Erlaubnis gebraucht.

§ 6

Schuldner der Gebühr

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
2. wer die Sondernutzung auf Grund einer vor Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes getroffenen Vereinbarung ausübt von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Vereinbarung erstmals kündbar ist,
3. wem gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243) die Nutzung an Baumpflanzungen vor Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes überlassen worden ist,
4. wer die Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 16 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz erforderliche Erlaubnis gebraucht.

§ 7

Gebührenfreie Sondernutzungen

Soweit sie Sondernutzungen sind, sind gebührenfrei

1. Kreuzungen der Straße mit ober- oder unterirdischen Leitungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen,
2. Kreuzungen der Straße mit Schienenbahnen oder Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlußbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 681)

und den diesen gleichgestellten Eisenbahnen,

3. von der Straßenbauverwaltung allgemein eingeführte Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer,
4. übermäßige Benutzungen, für die eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung erteilt wurde.

§ 8

Persönliche Gebührenbefreiungen

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden

für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;

2. die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden.

(2) Die Behörde kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 9

Verfahren

(1) Die Gebühr ist von der Straßenbaubehörde, bei Inanspruchnahme einer Gemeindestraße oder der Ortsdurchfahrt einer Landes- oder Kreisstraße von der Gemeinde festzusetzen.

(2) Im Falle des § 17 Hessisches Straßengesetz ist die Gebühr im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast für die Fahrbahn festzusetzen.

(3) Hat die Behörde gemäß § 8 Abs. 2 die Gebühr ermäßigt oder erlassen und fallen später die Gründe für die Ermäßigung oder für den Erlaß weg, so kann eine Gebühr festgesetzt werden.

(4) Im Falle des § 5 Straßenverkehrs-Ordnung wird die Gebühr von der Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde festgesetzt.

(5) Die Beitreibung wird im Verwaltungsverfahren vorgenommen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Arndt

**Anlage**  
**zur Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes**

Gebührenverzeichnis

	Gebühr in DM	
	jährlich	sonstige
Sondernutzung der Straße durch:		
1. Kreuzungen		
Ober- und unterirdische Leitungen (z. B. für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser mit den Hausanschlüssen, Rohr- und Kabelleitungen)	10 bis 500	
Schienenbahnen und Seilbahnen		
höhengleich auf Dauer	50 bis 1 000	20 bis 200 je Monat
vorübergehend		
höhenfrei auf Dauer	10 bis 200	10 bis 100 je Monat
vorübergehend		
Förderbänder u. ä. einschl. Masten, Schächte und dergl.	10 bis 200	10 bis 100 je Monat
auf Dauer		
vorübergehend		
Überführungen privater Wege	20 bis 500	
2. Längsverlegungen		
Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art (z. B. für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser mit den Hausanschlüssen, Rohr- und Kabelleitungen je angefangene 100 m*)	10 bis 100	
Gleise je angefangene 100 m	10 bis 100	
Obusleitungen je Leitung in einer Fahrtrichtung und je angefangene 100 m	10	
3. Bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.		
Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 qm	5 bis 20	5 bis 10 je Woche
Werbeschilder und Hinweisschilder über 0,4 qm	50 bis 100	10 bis 100 je Woche
Masten, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Kreuzung oder Längsverlegung von Leitungen, auf Dauer	10 bis 100	5 bis 20 je Monat
vorübergehend		
Fahnenmasten, Triumphbogen und Transparente und dergl., Wartehallen, Kioske		3 bis 30 je Woche
Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Automaten	1 bis 1 000	
Schaustellungseinrichtungen	10 bis 500	5 bis 50 je Woche
Verladestellen, Anlagen zur Holzbringung, Waa- gen	10 bis 100	
Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u. ä.		bis 2 Monate einmalig 5 bis 50 für jed. weit. Monat 5 bis 30

\*) Leitungen der Deutschen Bundesbahn fallen hierunter, soweit sie nicht zugleich Zwecken der Straßenbauverwaltung dienen.

Gebühr in DM	
jährlich	sonstige
4. Sonstige Benutzung Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel)	5 bis 100 je Woche
Lagerung von Material	5 bis 100 je Woche
Gewerbliche Veranstaltungen (z. B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen)	10 bis 200 je Woche
5. Übermäßige Benutzung im Sinne des § 5 StVO Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	200 bis 500 je Tag
Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	5 bis 50 je Tag

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern  
für Handelssachen\*)**

Vom 7. Dezember 1964

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 513) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

\*) Ändert GVBl. II 210-10

**Artikel 1**

Bei dem Landgericht Frankfurt am Main wird eine sechste Kammer für Handelssachen gebildet.

**Artikel 2**

Die Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen in der Fassung vom 2. Dezember 1963 (GVBl. I S. 200) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Anlage

Wiesbaden, den 7. Dezember 1964

Der Hessische Minister der Justiz  
Dr. Lauritzen

Anlage

**Verordnung  
über die Bildung von Kammern für Handelssachen  
in der Fassung vom 7. Dezember 1964**

**Einziger Paragraph**

(1) Kammern für Handelssachen bestehen bei folgenden Landgerichten für den Bezirk des Landgerichts:

1. bei dem Landgericht Frankfurt am Main sechs Kammern für Handelssachen,
2. bei dem Landgericht Hanau am Main eine Kammer für Handelssachen,
3. bei dem Landgericht Kassel zwei Kammern für Handelssachen,

4. bei dem Landgericht Wiesbaden zwei Kammern für Handelssachen.

(2) Bei dem Landgericht Darmstadt besteht je eine Kammer für Handelssachen

1. für die Bezirke des Amtsgerichts Offenbach am Main und Seligenstadt in Offenbach am Main,
2. für die Bezirke der übrigen Amtsgerichte in Darmstadt.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit hat der Hessische Ministerpräsident genehmigt, daß in Zukunft der Bezugspreis für das „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen“, Teil I, einmal im Jahr von der Post eingezogen wird. — Sicher werden auch die Bezieher diese Regelung begrüßen, wenn sie statt viermal jährlich 2,77 DM, einmal den Jahresbezugspreis von 11,08 DM entrichten können, der in diesen Tagen von den Postboten für das Jahr 1965 eingezogen wird.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 32 kostet 50 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.